



**2013/190**

08.10.2013

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

### **Auslaufende Aufhebung des Hauptschulzweiges der GHS Landesbergen mit Schuljahresbeginn 2014/2015**

#### Beschlussvorschlag

Der Hauptschulzweig der GHS Landesbergen wird mit Ablauf des 31.07.2014 aufsteigend aufgehoben. Schülerinnen und Schüler, die gegenwärtig in der Hauptschule Landesbergen beschult werden, können dort bis zum Auslaufen der Hauptschule weiterbeschult werden und ihren Schulabschluss absolvieren.

Eine Genehmigung dieser Maßnahme ist gemäß § 106 Absätze 1 und 8 NSchG beim Land Niedersachsen zu beantragen.

Der Samtgemeinde Mittelweser als Träger des Organisationsteils Grundschule der GHS Landesbergen wird empfohlen, Beschlüsse über die Verselbstständigung der Grundschule Landesbergen zu fassen. Beratungsfolge

#### Gremium:

- Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen
- Kreisausschuss
- Kreistag

#### Datum:

06.11.2013  
11.11.2013  
13.12.2013

## Sachverhalt

Im schulischen Verflechtungsbereich Stolzenau werden aktuell die Sekundarschulen Helen-Keller-Schule Stolzenau (Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung), Waldschule Hauptschule Steyerberg, Hauptschule Landesbergen, Schloss-Schule Realschule Stolzenau und Gymnasium Stolzenau in der Schulträgerschaft des Landkreises Nienburg/Weser geführt.

Die Hauptschule Landesbergen wird zusammen mit dem Organisationsteil Grundschule als Grund- und Hauptschule (GHS) Landesbergen geführt. Die Grundschule Landesbergen befindet sich in der Schulträgerschaft der Samtgemeinde Mittelweser. Das Schulgebäude in Landesbergen gehört deshalb auch zum Vermögen der Kommune.

Im planerischen Einzugsbereich der Hauptschule Landesbergen werden Schülerinnen und Schüler aus der ehemaligen Samtgemeinde Landesbergen beschult. Es handelt sich um die Gemeinden Estorf, Husum, Landesbergen und Leese. In jeder Mitgliedsgemeinde befindet sich ein eigener Grundschulstandort.

Die Schülerzahlen an Hauptschulen im Landkreis Nienburg/Weser nehmen stetig ab und bestätigen damit den landesweiten Trend. Die kreisweite Bildungsbeteiligungsquote für diese Schulform liegt im 5. Schuljahrgang mittlerweile weit unter 10 %. Darüber hinaus wird durch die demografische Entwicklung in den kommenden Jahren ein starker Rückgang bei den Schülerinnen und Schülern zu verzeichnen sein.

Die Schülerzahlen der Hauptschule Landesbergen sind dieser Beschlussdrucksache als Anlage beigefügt. Die Schule ist in den Jahrgängen 7, 8 und 10 einzügig und im Jahrgang 9 zweizügig (30 Schüler/innen). In den Jahrgängen 5 und 6 besteht eine kombinierte Jahrgangsklasse mit insgesamt 13 Schüler/innen, von denen lediglich ein Kind für die 5. Klasse vorgesehen ist.

Es ist davon auszugehen, dass auch mit Beginn des kommenden Schuljahres so wenige Schüler/innen in die Hauptschule Landesbergen eingeschult werden, dass dann eine Kombiklasse mit jahrgangsübergreifendem Unterricht für die Schuljahrgängen 5 bis 7 eingerichtet werden müsste. Dies wäre pädagogisch und schulfachlich nicht mehr zu vertreten.

Der Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung hat den Fortbestand der Hauptschule Landesbergen in seiner Sitzung am 11.09.2013 (vgl. hierzu Drucksache 2013/189) diskutiert und die aufsteigende Aufhebung ab 01.08.2014 empfohlen. Schülerinnen und Schüler, die gegenwärtig in der Hauptschule Landesbergen beschult werden, sollen dort bis zum Auslaufen der Hauptschule weiterbeschult werden und ihren Schulabschluss absolvieren können.

Sollte der Landkreis das gemeindliche Schulgebäude in Landesbergen verlassen, könnte die Samtgemeinde Mittelweser dieses Gebäude für schulische Zwecke der Grundschule weiter nutzen. Das Gebäude würde nicht leer stehen.

Schule, Kreiselternrat, Schulelternrat, Kreisschülerrat, Schülerrat und Samtgemeinde Mittelweser sind kurzfristig um eine Stellungnahme zur beabsichtigten Aufhebung

des Hauptschulzweiges gebeten worden. Die Inhalte der Stellungnahme werden in der Schulausschusssitzung vorgestellt.

Der Antrag auf Aufhebung der Hauptschule Landesbergen wäre bis 28.02.2014 bei der Landesschulbehörde Hannover einzureichen. Das Land Niedersachsen müsste der schulorganisatorischen Maßnahme gemäß § 106 Absätze 1 und 8 NSchG zustimmen.